

Hinweise zum Flächenmonitoring („Kontrollen durch Monitoring – KdM“) bei der Kleinerzeugerregelung und der Ausgleichszulage Landwirtschaft

Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und Beihilfefähigkeit der Flächen erfolgt im Antragsjahr 2022 durch eine Beobachtung der beantragten Flächen mittels einer automatisierten Auswertung von Satellitendaten („Flächenmonitoring“).

Ab der Bereitstellung der vorläufigen Ergebnisse in FIONA haben Sie bis einschließlich 30. September 2022 die Möglichkeit, die bei der Überprüfung der Flächen festgestellten Abweichungen durch die Korrektur Ihrer Antragsdaten zu beheben. Dies gilt auch, wenn innerhalb der Änderungsfrist bei einer Nachkontrolle durch die ULB die Antragsangaben nicht bestätigt werden konnten. **Damit können Kürzungen und Sanktionen für die dem Flächenmonitoring unterliegenden Maßnahmen (Direktzahlungen bei Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung; Ausgleichszulage Landwirtschaft) vermieden werden.** Es ist jedoch nicht möglich, diese Änderungen auch für weitere von Ihnen beantragte Maßnahmen im Rahmen des GA (z.B. FAKT) zu berücksichtigen.

Kulturartenerkennung

Die Bereitstellung der vorläufigen Ergebnisse der Satellitendatenauswertung in FIONA erfolgt **ab dem 15. Juli**. Die Schläge Ihres Betriebs für die Kulturartenerkennung finden Sie in FIONA unter dem Reiter „Karten“/Kontrolle durch Monitoring/Kulturartenerkennung“.

Die Ergebnisse werden mittels der Ampelfarben dargestellt:

- **ROT** bedeutet, dass die beantragte Kulturart/NC nicht bestätigt werden konnte; der betroffene Schlag wird als nicht beihilfefähig abgelehnt;
- **GELB** bedeutet, dass kein eindeutiges Ergebnis vorliegt; der betroffene Schlag wird durch die ULB vor Ort nachkontrolliert. Das Ergebnis der Nachkontrolle erfahren Sie durch Zusendung des Prüfberichts;
- **GRÜN** bedeutet, dass die beantragte Kulturart/NC für den Schlag bestätigt werden konnte.

Für die Korrektur der beanstandeten Schläge gibt es folgende Fälle und daraus abgeleitete Vorgehensweisen:

- Die beantragte Kulturart/NC stimmt nicht mit der angebauten Kulturart/NC überein: Schicken Sie für den betroffenen Schlag eine schriftliche Änderungsmeldung an die zuständige ULB, aus der die tatsächlich angebaute Kulturart/NC für den Schlag ersichtlich ist.
- Für die beantragte Kulturart stimmt die Antrags-Geometrie nicht mit der tatsächlichen Bewirtschaftung überein: Ändern Sie für den betroffenen Schlag im FIONA-GIS unter „Vorlagen“ die Schlaggeometrie entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung, speichern Sie ihn unter „Vorlagen“ (Kategorie „Flächenänderung“) ab und schicken Sie zusätzlich die Änderungsmeldung an die zuständige ULB.
- Auf dem beantragten Schlag werden unterschiedliche Kulturen angebaut: Ändern Sie für den betroffenen Schlag im FIONA-GIS unter „Vorlagen“ die Schlaggeometrie entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung ab, indem Sie Teilschläge bilden und schicken Sie zusätzlich eine schriftliche Änderungsmeldung für den neuen Teilschlag und den NC entsprechend der angebauten Kulturart an die zuständige ULB.

Nach Änderung Ihrer Antragsangaben erfolgt für die geänderten Schläge eine erneute Satellitendatenauswertung bzw. eine Feldbesichtigung durch die ULB, um das endgültige Ergebnis festzustellen.

Mindesttätigkeit auf aus der Erzeugung genommenen Flächen und landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland

Die Bereitstellung der vorläufigen Ergebnisse der Satellitendatenauswertung in FIONA erfolgt **ab Mitte September**. Die Schläge Ihres Betriebs für die Mindesttätigkeit/landwirtschaftliche Tätigkeit auf Grünland finden Sie in FIONA unter dem Reiter „Karten/Kontrolle durch Monitoring/Mindesttätigkeit/landw. Tätigkeit“.

Die Ergebnisse werden mittels der Ampelfarben dargestellt:

- **ROT** Die Durchführung konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt werden. Da die Durchführung der Mindesttätigkeit/landw. Tätigkeit bis einschließlich 15. November 2022 zulässig ist besteht weiter die Möglichkeit, diese auf den betroffenen Flächen zu erbringen;
- **GELB** Es liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein eindeutiges Ergebnis vor. Da die Durchführung der Mindesttätigkeit/landw. Tätigkeit bis einschließlich 15. November 2022 zulässig ist, besteht weiter die Möglichkeit, diese auf den betroffenen Flächen zu erbringen. Der betroffene Schlag wird durch die ULB nach dem 15. November vor Ort nachkontrolliert. Das Ergebnis der Nachkontrolle erfahren Sie durch Zusendung des Prüfberichts;
- **GRÜN** Die Durchführung der Mindesttätigkeit/landw. Tätigkeit konnte für den Schlag bestätigt werden. Darstellung der Ergebnisse.

Ab der Bereitstellung der vorläufigen Ergebnisse haben Sie auch hier bis einschließlich **30. September 2022** die Möglichkeit, die seitherigen Antragsangaben entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung zu korrigieren:

- Die beantragte Kulturart/NC (aus der Erzeugung genommene Fläche bzw. Grünland) stimmt nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein:
Schicken Sie für den betroffenen Schlag eine schriftliche Änderungsmeldung an die zuständige ULB, aus der die tatsächliche Nutzung einschließlich einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung für den Schlag ersichtlich ist..
- Für die beantragte Kulturart/NC (aus der Erzeugung genommene Fläche bzw. Grünland) stimmt die Antrags-Geometrie nicht mit den Grenzen der tatsächlichen Bewirtschaftung überein:
Ändern Sie den betroffenen Schlag entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung im FIONA-GIS, speichern Sie ihn unter „Vorlage“ (Typ „Flächenänderung“) ab und schicken Sie zusätzlich die Änderungsmeldung an die zuständige ULB.
- Auf dem beantragten Schlag befindet sich nur teilweise eine aus der Erzeugung genommene Fläche bzw. nur teilweise Grünland:
Ändern/teilen Sie den betroffenen Schlag entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung im FIONA-GIS, speichern Sie die Teilschläge unter „Vorlage“ (Typ „Flächenänderung“) ab und schicken Sie zusätzlich eine schriftliche Änderungsmeldung für den neuen Teilschlag und den NC entsprechend der angebauten Kulturart an die zuständige ULB.

Nach dem 30. September 2022 sind sanktionsfreie Anpassungen der Antragsangaben nicht mehr möglich. Bei der abschließenden Berechnung der Zahlung gilt für alle Schläge die Feststellung aus dem Flächenmonitoring, gegebenenfalls ergänzt durch eine Nachkontrolle durch die ULB als endgültiges Ergebnis. **Weicht dieses von der ursprünglichen Beantragung ab, so können sich daraus Kürzungen und Sanktionen ergeben, sofern Sie von der Korrekturmöglichkeit der Antragsangaben keinen Gebrauch gemacht haben.**